

bey einer Bueckhel ein Berlin hinweg) geziert. Drittens ein grüen Doppeltaffetin Umbhang mit aller Zuegehör, Umb ein Bettstatt, Und dan Viertens ein Kottscharlachin Teppich, Welche mehr besagter Herr Höggeren zue seinen handen Über Amdwortet worden, dergestalt, daß Er solliche stuckh alle mit sich naher St. Gallen nemen und verwahrlich Underpfandtweiß aufbehalten, Hingegen Herr von Schellenberg ihme, Herrn Höggeren Versprochen, von dato diß brieß Über ein Jahr fünfhundert fünfzig guldin und dan abermalen 550 fl. nach Verflüzung des anderen Jahres jedesmahl sambt denen gebührenden Interesse Zue erstatten, wie Er Ihme auch Vorbehalten, wan Er ehender bezahlen köndte, daß H. Högger es an Zuenemmen schuldig sein solle gegen Rückgabe des Unterpfandes. Hält der Schuldner die Termine nicht ein, so kann der Gläubiger die pfandweise ihm übergebenen Wertfachen behalten oder „versilbern“, nachdem er vorher dem Eigentümer derselben davon Anzeige erstattet hat.

Eigenhändige Unterschrift mit dem Doppel-Wappensiegel des Hans Christoph.

Fürstl. Archiv zu Wolfegg, Nr. 1691.

[952

1637 Dez. 19. Kaiser Ferdinand III. bestätigt dem Freiherrn Hans Christoph von Schellenberg das privilegium fori, nämlich vor auswärtigen Gerichten nicht erscheinen zu dürfen.

Fürstl. Archiv zu Wolfegg, Nr. 409.

[953

1638. Durch den fürstl. St. Gallischen Pfalzrat auf Andringen der Schellenbergischen Gläubiger wegen einer Forderung von etwas mehr als 500 fl. werden viele dem Freiherrn Hans Christoph von Schellenberg gehörige Mobilien zu Morjach und Sulzberg mit Beschlagnahme belegt.

Fürstl. Archiv zu Wolfegg, Nr. 1692.

[954

1641. Da das Gotteshaus St. Gallen sich für Herrn Hans Christoph von Schellenberg, bei Herrn Rudolph Waegelin zu Dießendorf für 4000 fl., welche letzterer dem Herrn von Schellenberg gelehnet, als Bürge unterstellt hat, dieses Capital aber nebst richtiger Verzinsung in 5 Jahren wieder abbezahlt werden sollte, der Herr von Schellenberg aber seit 1637 (wo das Kapital aufgenommen worden) nie einigen Zins an St. Gallen entrichtet, auch izt weder Zins noch weniger das Kapital heim zu bezahlen vermag, so wird solches von dem Gotteshaus St. Gallen in Ein des Schellenbergs Namen an Herrn Wägelin abgetragen, wofür sich aber Herr Hans Christoph Freiherr von Schellenberg gegen besagtes Gotteshaus verbindlich macht, nicht nur